

Stefan Thöni reicht im Auftrag der AG Statutenrevision folgenden Antrag auf Statutenänderung ein.

### Inhaltsverzeichnis

<b>Begründung</b>	<b>1</b>
<b>Alter Text</b>	<b>1</b>
<b>Neuer Text</b>	<b>3</b>
<b>Übergangsbestimmungen</b>	<b>4</b>

### Begründung

Mit dem Wachstum unserer Organisation bekommt auch die GPK mehr Arbeit. Ausserdem hat sich die GPK mit nur zwei Piraten anfällig für die Abwesenheiten und Launen eines einzelnen gezeigt. Deshalb braucht es eine grössere GPK.

Da sich gleichzeitig das Konstrukt des Abstimmungskontrollorgans mit den Abstimmungsbeauftragten als unpraktisch erweisen hat, möchten wir die Abstimmungsbeauftragten in die GPK integrieren. Dadurch lässt sich ausserdem die GPK vergrössern ohne weiteres Personal zu binden.

### Alter Text

#### **Art. 10      Geschäftsprüfungskommission**

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission ist das Kontrollorgan und interne Revisionsstelle des Vereins. Sie überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und erhält dazu Einsicht in alle Protokolle und in die Buchführung.





- 2 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Piraten. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- 3 Die Geschäftsprüfungskommission kann jederzeit Bericht erstatten. Eine jährliche Berichterstattung an der ordentlichen Piratenversammlung ist obligatorisch.
- 4 Der Amtsantritt erfolgt sofort mit dem Ende der Piratenversammlung. Die Amtsdauer der Geschäftsprüfungskommission beträgt 2 Jahre. Wiederwählbarkeit ist gegeben.

#### **Art. 11 Abstimmungskontrollorgan**

- 1 Das Abstimmungskontrollorgan ist zuständig für den ordnungsgemässen Ablauf von Abstimmungen und Wahlen und erlässt dazu eine Abstimmungsordnung, die durch die Piratenversammlung zu genehmigen ist.
- 2 Das Abstimmungskontrollorgan besteht aus fünf Piraten, das sich wie folgt zusammensetzt:
  - a. Präsident (Stellvertreter: Vizepräsident);
  - b. Aktuar (Stellvertreter: Koordinator);
  - c. eines der beiden GPK-Mitglieder (Stellvertreter: das andere GPK-Mitglied);
  - d. zwei Abstimmungsbeauftragte der Piratenversammlung (Stellvertreter: zwei weitere Abstimmungsbeauftragte der Piratenversammlung).
- 3 Die Abstimmungsbeauftragten der Piratenversammlung dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsprüfungskommission sein.
- 4 Amtsantritt und Amtsdauer für die Vorstands- und GPK-Mitglieder im Abstimmungskontrollorgan ist identisch mit deren primärem Amt. Die GPK-Mitglieder im Abstimmungskontrollorgan wechseln sich nach 1 Amtsjahr Einsitz ab, wobei die Übergabe auf Beendigung der ordentlichen Piratenversammlung fällt. Die Abstimmungsbeauftragten treten ihr Amt sofort mit dem Ende der Piratenversammlung an und haben eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwählbarkeit von Abstimmungsbeauftragten ist gegeben.

#### **Art. 14 Versammlungsordnung an der Piratenversammlung**

- 1-6 [...]
- 7 Die Geschäftsprüfungskommission wird per Listenwahl mit einfachem Mehr gewählt.
- 8 Die Abstimmungsbeauftragten der Piratenversammlung werden per Listenwahl mit einfachem Mehr gewählt.
- 9-10 [...]





## Neuer Text

### **Art. 10      Geschäftsprüfungskommission**

- 1            Die Geschäftsprüfungskommission übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, der Arbeitsgruppen, des Schiedsgerichts und der anderen Träger von Parteiaufgaben aus. Die Geschäftsprüfungskommission legt dabei den Schwerpunkt auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit.
- 1bis        Die Geschäftsprüfungskommission prüft insbesondere
- a.        die Korrektheit und Vollständigkeit der Buchführung,
  - b.        den demokratischen und regelkonformen Ablauf von Abstimmungen und Wahlen.
- 1ter        Die Geschäftsprüfungskommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht nehmen in
- a.        die Buchführung,
  - b.        das Mitgliederverzeichnis,
  - c.        die Protokolle der in Abs. 1 genannten Organe,
  - d.        die offizielle Korrespondenz der in Abs. 1 genannten Organe,
  - e.        alle Verträge und Absprachen, welche die in Abs. 1 genannten Organe untereinander sowie mit Dritten eingehen.
- 2            Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind Piraten.
- 2bis        Die Geschäftsprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten, der einen ausgeschiedenen, verhinderten oder abwesenden Präsidenten vertritt.
- 3            Die Geschäftsprüfungskommission kann jederzeit Bericht erstatten. Eine jährliche Berichterstattung an der ordentlichen Piratenversammlung ist obligatorisch.
- 4            Der Präsident der Geschäftsprüfungskommission wird durch die Piratenversammlung mit absolutem Mehr gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Vereinsjahre. GPK-Präsidenten, welche andere ersetzen, vollenden die ursprüngliche Amtszeit. Wiederwählbarkeit ist gegeben.
- 4bis        Die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden durch die Piratenversammlung mit Listenwahl gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Vereinsjahre. GPK-Mitglieder, welche andere ersetzen, vollenden die ursprüngliche Amtszeit. Wiederwählbarkeit ist gegeben.





**Art. 11 Abstimmungskontrollorgan**

1 Das Abstimmungskontrollorgan ist zuständig für den ordnungsgemässen Ablauf von Abstimmungen und Wahlen und erlässt dazu eine Abstimmungsordnung, die durch die Piratenversammlung zu genehmigen ist.

*Falls Splittung des Vorstands abgelehnt*

2 Das Abstimmungskontrollorgan setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstands und der Geschäftsprüfungskommission zusammen.

*Falls Splittung des Vorstands angenommen*

2 Das Abstimmungskontrollorgan setzt sich aus den Mitgliedern des Geschäftsleitung und der Geschäftsprüfungskommission zusammen.

3 *aufgehoben*

*Falls Splittung des Vorstands abgelehnt*

4 Amtsantritt und Amtsdauer für die Vorstands- und GPK-Mitglieder im Abstimmungskontrollorgan ist identisch mit deren primärem Amt.

*Falls Splittung des Vorstands angenommen*

4 Amtsantritt und Amtsdauer für die Geschäftsleitungs- und GPK-Mitglieder im Abstimmungskontrollorgan ist identisch mit deren primärem Amt.

**Art. 14 Versammlungsordnung an der Piratenversammlung**

1-6 [...]

7 *aufgehoben*

8 *aufgehoben*

9-10 [...]

## Übergangsbestimmungen

**Art. A Inkrafttreten**

1 Diese Statutenänderung tritt am Tag nach dem Ende der beschliessenden Piratenversammlung in Kraft.

**Art. B Wahl und Amtszeit**

1 Die Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission an der beschliessenden Piratenversammlung findet gemäss den Bestimmungen dieser Statutenänderung statt.





- 2 Die Amtszeit an der beschliessenden Piratenversammlung gewählter Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission beginnt am Tag nach dem Ende der beschliessenden Piratenversammlung und dauert bis zum Ende des dritten darauffolgenden Vereinsjahrs.
- 3 Das Amt eines an der beschliessenden Piratenversammlung gewählten Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission, das noch bis zum Ende des aktuellen Vereinsjahres Mitglied des Vorstands ist, ruht für diese Zeit.

